VERORDNUNG (EWG) Nr. 2188/86 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2443/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 2444/85 zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1985/86 in bezug auf den Anwendungszeitraum vorgenannter Koeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 betreffend bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren (3), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1842/81 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2187/86 (5), enthält Durchführungsbestimmungen für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide.

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wurde der Anwendungszeitraum der Koeffizienten mit der Verordnung (EWG) Nr. 2443/85 der Kommission (6) und der Verordnung (EWG) Nr. 2444/85 der Kommission (7) gemäß den Wirtschaftsjahren festgelegt, die für den Getreidesektor definiert sind.

Infolge der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 geänderten Daten für die Wirtschaftsjahre im Getreidesektor ist der Anwendungszeitraum der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2443/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 2444/85 festgesetzten Koeffizienten anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2443/85 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Datum „31. Juli 1986" durch den „30. Juni 1986" ersetzt.
2. Im Anhang wird der Anwendungszeitraum „1. August 1985 — 31. Juli 1986" durch „1. August 1985 — 30. Juni 1986" ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2444/85 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Datum „31. Juli 1986" durch den „30. Juni 1986" ersetzt.
2. Im Anhang wird der Anwendungszeitraum „1. August 1985 — 31. Juli 1986" durch „1. August 1985 — 30. Juni 1986" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 10.
(5) Siehe Seite 51 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. Nr. L 232 vom 30. 8. 1985, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 232 vom 30. 8. 1985, S. 15.